

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Geschichte des deutschen Gesundheitswesens**

Von den Anfängen der hygienischen Ortsbeschreibungen bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (das 18. und 19. Jahrhundert)

**Fischer, Alfons**

**Berlin, 1933**

1. Die für das deutsche Gesundheitswesen bedeutungsvollen politischen Ereignisse

[urn:nbn:de:bsz:31-341990](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-341990)

## HAUPTABSCHNITT B

### Von der Bildung der vaterländischen Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens (1801) bis zur Gründung des Reichsgesundheitsamtes (1876)

#### I. Einleitung

##### 1. Die für das deutsche Gesundheitswesen bedeutungsvollen politischen Ereignisse<sup>1)</sup>

Die für das deutsche Gesundheitswesen bedeutungsvollsten politischen Gestaltungen bewegen sich vom Mittelalter bis zur Gründung des neuen Deutschen Reichs gewissermaßen in einem Kreise. Während der ersten 16 Jahrhunderte übten zahlreiche Reichsstädte und viele Kaiser den größten Einfluß auf die Gesundheitszustände in Deutschland aus (Bd. I, S. 162 ff., S. 165 ff. und S. 209 ff.). Im 17. Jahrhundert (Bd. I, S. 273) war jedoch die Macht der Kaiser gebrochen, so daß aus jener Zeit kein Reichsabschied von hygienischem Belang vorliegt, und auch die Städte spielten in gesundheitlicher Hinsicht damals nicht mehr wie ehemals eine führende Rolle. Um so stärker waren die Landesfürsten geworden; von ihnen und ihren ärztlichen Ratgebern gingen im 17. und namentlich im 18. Jahrhundert (S. 7 ff.) die bahnbrechenden Maßnahmen gesundheitlicher Art aus. Im 19. Jahrhundert wurden dann aber die Städte, die inzwischen die Selbstverwaltung zurückerhielten, und das nach dem Untergange des alten Römischen Reiches in neuer Kraft erstandene Deutsche Reich wieder zu Schöpfern tiefgreifender hygienischer Einrichtungen.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden die politischen Zustände in Deutschland von den damaligen Vorgängen in Frankreich entscheidend beeinflußt, was auch auf das deutsche Gesundheitswesen und die deutsche Volkskraft stark einwirkte. Der siegreiche Napoleon ließ sich 1799 zum ersten Konsul auf 10 Jahre wählen; 1800 drangen die Franzosen unter Moreau bis nach München vor. So kam es, daß 1801 Kaiser und Reich das linke Rheinufer an Frankreich

<sup>1)</sup> Für diesen Teil wurden insbesondere folgende Werke benutzt: a) Georg Kaufmann »Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert«, Berlin 1912; b) Richard Schwemer »Restauration und Revolution«, Leipzig 1910; ferner »Die Reaktion und die neue Ära«, Leipzig 1912 und »Vom Bund zum Reich«, Leipzig 1905; c) Franz Schnabel »Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert«, Bd. I, Freiburg i. Br. 1929; d) Gustav Freytag »Bilder aus der deutschen Vergangenheit«, Bd. 5, Leipzig bei P. List; e) »Die Befreiung 1813, 1814, 1815, Urkunden ...« herausgegeben von Tim. Klein, Ebenhausen (München) 1913 bei W. Langewiesche; f) »1848, der Vorkampf deutscher Einheit und Freiheit, Erinnerungen, Urkunden ...«, herausgegeben von Tim. Klein, Ebenhausen (München) 1914 bei W. Langewiesche.

abtraten, wodurch Deutschland fast  $3\frac{1}{2}$  Millionen Einwohner verlor. Napoleon, der 1802 Consul auf Lebenszeit und 1804 Kaiser der Franzosen wurde, suchte nun aus den zahlreichen kleinen süddeutschen Fürstentümern einige größere Staaten, die ihm völlig zu gehorchen hatten, zu bilden. Dies wurde 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg und 1805 durch den Frieden zu Preßburg sowie 1806 durch die Errichtung des Rheinbundes erreicht. Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogtümer Baden, Hessen-Darmstadt, Berg, Frankfurt a/M. und andere Staaten waren, jeweils mit bedeutendem Gewinn an Land und Leuten, auf Napoleons Befehl entstanden. Aber wie die Souveränität der Fürsten in diesen deutschen königlichen und großherzoglichen Ländern aussah, zeigten die auf Napoleons Anordnung in Baden bzw. Bayern erfolgten Verhaftungen und Hinrichtungen des Herzogs von Enghien und des Buchhändlers Palm, die den Zorn des Franzosenkaisers erregt hatten. Die Fürsten, die dem Rheinbunde angehörten, wurden verpflichtet, ihre Truppen Napoleon für seine Kriege zur Verfügung zu stellen und ihren Austritt aus dem Reiche dem Reichstage anzuzeigen. Daraufhin legte Kaiser Franz 1806 die Kaiserkrone nieder und entband alle Glieder des Reiches von den Pflichten, die sie ihm gegenüber bisher zu erfüllen hatten; dies war das Ende des alten römischen Reiches deutscher Nation. Napoleon wandte sich nun gegen Preußen und schlug es 1806 entscheidend bei Jena und Auerstädt; der ruhmreiche Staat Friedrichs des Großen sah sich jetzt auf Brandenburg, Pommern, Preußen und Schlesien (2 856 Quadratmeilen mit  $4\frac{1}{2}$  Millionen Einwohnern) beschränkt.

Aber gerade diese tiefste Erniedrigung führte, zunächst in Preußen, zu einer von beispiellosem Idealismus getragenen Volkserhebung, die auch für das Gesundheitswesen bedeutungsvoll war. Nach der Niederlage bei Jena hatte der Kommandant von Berlin die berühmte Parole ausgegeben: »Der König hat eine Bataille verloren, Ruhe ist die erste Bürgerpflicht«, gleichsam um auszudrücken, daß es das Volk nichts anginge, wenn der König sich schlägt. Aber das Volk war erwacht und gewillt, sein Schicksal selbst in die Hand zu nehmen, insbesondere die Fremdherrschaft abzuschütteln. Jetzt wirkten die in Schillers »Tell« prophetisch ausgesprochenen Worte: »Nein, eine Grenze hat Tyrannennacht«. Namentlich in den Kreisen der Gebildeten hatten die Reden des Berliner Universitätsprofessors Fichte und die begeisterten und begeisternden Verse der Dichter Arndt, Körner, von Schenkendorf, Rückert, Uhland den opferbereiten Willen zur Freiheit erzeugt. Diese Gesinnung, die in immer weitere Schichten drang, wurde stark gefördert durch drei Ratgeber des preußischen Königs: den Freiherrn vom Stein, dem die Befreiung der Bauern von der Erbuntertänigkeit und die Selbstverwaltung der Städte zu verdanken sind, den Freiherrn von Hardenberg<sup>1)</sup>, der 1807 »demokratische Reformen in einem monarchischen Staate« als sein Ziel bezeichnete, und den General Scharnhorst, der auf der Grundlage der allgemeinen Wehrpflicht ein Heer in Gestalt eines »Volkes in Waffen« zu bilden bestrebt war. Von besonderer Bedeutung für das deutsche Gesundheitswesen wurden die Selbstverwaltung der

<sup>1)</sup> Hardenberg hatte 1797, als er noch im Dienste des Fürsten von Ansbach und Bayreuth stand, in einer Denkschrift zum Ausdruck gebracht, daß »Gesunde Menschen das erste Bedürfnis des Staates« sind; siehe Christ. Meyer »Hardenberg und seine Verwaltung der Fürstenthümer Ansbach und Bayreuth«, S. 76, Breslau 1892.

Städte und die allgemeine Wehrpflicht; hierüber sind daher sogleich einige Angaben zu bieten.

Die Selbstverwaltung der preußischen Städte beruht auf der Städteordnung<sup>1)</sup> vom 19. November 1808, einem Werke des Ministers vom Stein, der hierbei in dem Königsberger Polizeidirektor und früheren Stadtrat Frey<sup>2)</sup>, einem Schüler Kants, einen vortrefflichen Mitarbeiter fand. Der von Frey verfaßte Entwurf dieses Gesetzes begann mit den Worten: »Zutrauen veredelt den Menschen, ewige Vormundschaft hemmt sein Reifen;« zu derselben Zeit schrieb vom Stein: »Die städtische Gemeinde soll von den Fesseln unnützer schwerfälliger Formen befreit werden, ihr Bürgersinn und ihr Gemeingeist, den die Entfernung von aller Teilnahme an der Verwaltung<sup>3)</sup> städtischer Angelegenheiten vernichtet, soll wieder neues Leben erhalten.« Schon durch diese Gedanken, die sich an die Rechtssatzungen der französischen Revolution anlehnten, ist der Geist der preußischen Städteordnung gekennzeichnet. Die Bürger erhielten das Recht, die Stadtverordneten zu wählen; diese wählten den Magistrat, wobei jedoch der Oberbürgermeister der landesherrlichen Bestätigung bedurfte. Die Wahl der Stadtverordneten nach Zünften und Corporationen wurde völlig aufgehoben. Wählbar war jeder Bürger, der ein Stimmrecht besaß. Nach dem Wunsche des Freiherrn vom Stein sollten, wie er in einem Schreiben<sup>4)</sup> vom 17. Juli 1808 darlegte, die Stadtverordneten die »Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, der Kämmerei, Armen, Schulen, Reinigkeits-, Gesundheits-Polizei« beurteilen und prüfen. Mit der Wahl der Stadtverordneten durch die Bürgerschaft drang zum erstenmal das System der Volksvertretung in den preußischen Staatsbau, den zuvor absoluten Obrigkeitsstaat, ein. Allerdings banden die Ordnung vom Jahre 1808 und noch mehr die revidierte Ordnung vom Jahre 1831 das aktive und passive Wahlrecht an eine bestimmte Höhe des Einkommens und zum Teil an den Besitz von Grundeigentum; die Ordnung vom Jahre 1831 ließ sogar bereits eine »Vertheilung nach Klassen der Bürger« zu. So entwickelte sich das Klassenwahlsystem, das in den Städten meist zu einer Herrschaft der Begüterten, namentlich der Hausbesitzer, führte. Diese Entfaltung wirkte insbesondere auch auf das städtische Gesundheitswesen ein. Der Selbstverwaltung gut geleiteter Städte waren die in den 60er Jahren geschaffenen großzügigen Maßnahmen, die unter der Bezeichnung »Städtereinigung« zusammengefaßt werden, vor allem Kanalisationen und Wasserleitungen, zu verdanken. Aber schon an dieser Stelle sei darauf hingewiesen, daß die genannten Einrichtungen der Hygiene der Gesamtbevölkerung, also auch den in der Verwaltung herrschenden begüterten Kreisen, dienten; mit Recht scheuten hierbei die Stadtverordneten keine Kosten, während die städtischen Klassenparlamente den gleichen finanziellen Opfersinn oft vermissen ließen, sobald es sich um die Gesundheitspflege lediglich der unbemittelten Schichten handelte. Bemerket sei noch, daß auch in anderen

<sup>1)</sup> Den Wortlaut dieser Ordnung sowie den der »revidirten Städteordnung« vom 17. März 1831 findet man bei L. v. R ö n n e und H. S i m o n »Die preußischen Städteordnungen«, S. 72 ff. bzw. S. 605 ff., Breslau 1843.

<sup>2)</sup> H u g o P r e u s s »Die Entwicklung des deutschen Städtewesens«, S. 227 ff., Leipzig 1906.

<sup>3)</sup> Die Stadtverwaltung lag bis 1808 oft in der Hand eines vom Landesfürsten damit betrauten invaliden Offiziers.

<sup>4)</sup> G. H. P e r t z »Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein«, Bd. 2, S. 681, Berlin 1850.

Staaten, so in Bayern<sup>1)</sup> 1818, die Städteverwaltung in ähnlicher Weise wie in Preußen gestaltet wurde, d. h. daß besteuert Grundbesitz oder besteuert Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet Voraussetzung für das aktive Bürgerrecht war; nur in Württemberg<sup>1)</sup> wurde durch Edikte vom Jahre 1817 und 1818 das allgemeine, gleiche, direkte, öffentliche Wahlsystem für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgerausschusses eingeführt.

Der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht war aus dem Zwange der Selbstverteidigung geboren, zuerst 1793 in Frankreich. In Österreich begann Graf Stadion 1805 nach dem durch die Schlacht bei Austerlitz herbeigeführten Zusammenbruch das Heer an Haupt und Gliedern neuzugestalten; Erzherzog Karl vollendete dann das Werk der allgemeinen Wehrpflicht. In Preußen hatte man selbst im siebenjährigen Kriege nicht an die allgemeine Wehrpflicht gedacht. Denn dies hätte dem Grundsatz des Merkantilsystems (S. 20) widersprochen; von den Städten erwartete der Staat Steuern. Da der Bürgersmann im allgemeinen unmilitärisch war, beruhte die Heeresergänzung auf unfreien und unwissenden Bauern, denen gegenüber eiserne Strenge und erforderlichenfalls harte Strafen am Platze waren. Als aber nach dem Frieden zu Tilsit Preußen aufhörte, eine Großmacht zu sein, war auch hier die Zeit für militärorganisatorische Neugestaltungen gekommen; zu verdanken sind sie Scharnhorst, dessen Pläne allerdings nicht nur auf schwere Hindernisse bei den Franzosen, sondern auch auf Bedenken bei König Friedrich Wilhelm<sup>2)</sup> stießen. Indessen, Scharnhorst erreichte sein Ziel. Alle Bürger wurden verpflichtet, im stehenden Heere zu dienen. Aber anders als im Söldnerheere und entsprechend dem Geiste jener Zeit sollten Menschenwürde, rechtliche Gleichheit und persönliche Freiheit in dem Heere gewahrt werden, ohne daß die alte soldatische Ordnung darunter leiden durfte<sup>3)</sup>. Scharnhorst wollte das Heer zu einer Schule des ganzen Volkes gestalten. Er bildete einen großen Teil der waffenfähigen Mannschaft aus, indem er die Rekruten nur kurze Zeit im Waffendienst übte und immer wieder durch neu Ausgehobene ersetzte. Scharnhorst ist auch der Schöpfer der Landwehr<sup>4)</sup>. Nach dem Landwehrgesetz vom 17. März 1813 bestand die Landwehr »aus Freiwilligen und zunächst aus den wehrbaren Männern vom 17. bis zum 40. Jahr einschließlich, welche zur Ergänzung der Freiwilligen auf die bestimmte Anzahl Landwehrmänner, ohne Rücksicht auf Stand und Bedienung . . . nach den Jahrgängen durchs Los bestimmt« wurden.

An dieser Stelle ist noch auf zwei Unternehmungen, die sich in den Dienst der Befreiung des Vaterlandes von der Fremdherrschaft stellten und zugleich hygienischen Zielen zustrebten, hinzuweisen, nämlich auf die Wirksamkeit 1. des Turnvaters J a h n, der 1811 in der »Hasenheide« zu Berlin den ersten Turnplatz eröffnete und in der Turnkunst — der Name »Turnen« stammt von ihm —

<sup>1)</sup> Hugo Preuss (S. 287, Anmerkung 2, dort S. 300).

<sup>2)</sup> Siehe Max Lehmann »Scharnhorst«, Teil 2, S. 98, Leipzig 1887.

<sup>3)</sup> Ebenda, S. 125.

<sup>4)</sup> Nach Darlegungen E. M. Arndts wurde die Landwehr »ordentlich soldatisch geübt und bewaffnet« und war »bestimmt, nicht allein die Landschaft, wo sie errichtet wird, zu verteidigen, sondern auch weiter auszuziehen und das wirkliche Kriegsheer zu verstärken. Sie ist die Wehr des Vaterlandes in Zeit des Krieges . . .«. Der Landsturm bestand neben der Landwehr aus allen waffenfähigen Männern ohne Unterschied des Alters und Standes; er hatte nur die Aufgabe, die Landschaft und den nächsten eigenen Herd zu beschützen. — Vgl. T. Klein (S. 285, Anmerk. 1 e, dort S. 143).

einen Teil der Erziehung zum freien, selbsttätigen Menschen und zum deutschen Volkstum erblickte, und 2. des Tugendbundes<sup>1)</sup>. Während wir auf Jahn und das Turnwesen später mehrfach zurückkommen, seien hier sogleich einige Angaben über den Tugendbund angereiht. Über diesen im Sommer 1808 entstandenen Verein schwebte und schwebt eine gewisse Dunkelheit; er hatte einflußreiche Anhänger, aber auch bedeutungsvolle Gegner. Der Bund wollte dem Vaterland und dessen »sittlicher und physischer Aufhülfe« dienen. Die Jugend sollte »zum möglichst vollständigen und einstimmigen Gebrauch aller ihrer körperlichen und geistigen Kräfte« erzogen werden. Man wollte richtige Begriffe »über die Pflichten des Menschen zur Erhaltung und Ausbildung seiner körperlichen und geistigen Kräfte« verbreiten, die Volksfeste möglichst veredeln und hiermit den Leibesübungen aller Art Eingang verschaffen. Für die durch Krankheit oder Alter untüchtig Gewordenen sollte gesorgt werden. Vielfach hielt man Vorträge über Gesundheitspflege und über »die Schädlichkeit geistiger Getränke in Bordellen«. Man blieb aber nicht bei den Reden stehen, sondern schritt auch zur Tat; in Königsberg wurden mannigfache Wohlfahrtsanstalten, so Speise-, Kranken-, Findel- und Badeanstalten, eingerichtet, in Braunsberg schuf man eine Anstalt für gymnastische Übungen und strebte die »Gemeinmachung der Kuhpockenimpfung« an. Trotzdem der Bund in vielen Städten vertreten war, und obwohl im August 1809 Prinz Hermann von Hohenzollern-Hechingen zum Oberzensor des Vereins gewählt wurde, löste König Friedrich Wilhelm im Dezember 1809 die Gesellschaft, »die nun einmal den Charakter einer geheimen Verbindung habe, auch wenn sie es wirklich nicht sei«, vollständig auf.

Durch die genannten und andere bedeutungsvolle vaterländische Bestrebungen waren die Vorbereitungen für den Befreiungskampf zur Reife gelangt. Am 17. März 1813 erschien der Aufruf Friedrich Wilhelms III. »An mein Volk«, in dem es u. a. hieß: »Welche Opfer auch von Einzelnen gefordert werden mögen, sie wiegen die heiligen Güter nicht auf, für die wir sie hingeben, für die wir streiten und siegen müssen, wenn wir nicht aufhören wollen, Preußen und Deutsche zu sein«. Da gab man »Gold für Eisen«, und in Scharen strömte die waffenfähige Jugend den freiwilligen Corps zu. Hingewiesen sei hier nur auf das Lützowsche Corps, dessen eigentlicher geistiger Gründer Jahn<sup>2)</sup> war und dem Körner angehörte; und erwähnt sei, daß 1813 aus dem Berliner Gymnasium vom Grauen Kloster<sup>3)</sup> 134 Schüler, darunter sogar 31 Tertianer, zum Heere gingen. Im ganzen konnte Preußen 280 000 Mann, d. h. 6 v. H. der gesamten Bevölkerung, ins Feld stellen.

Verbündet mit Rußland und Österreich wagte Preußen den Kampf gegen Napoleon, dem u. a. auch der König von Sachsen Hilfe leistete. Die Völkerschlacht bei Leipzig (16., 18., 19. Oktober 1813) führte dazu, daß Napoleon bei Mainz über den Rhein zurückging. Nun trafen wieder die Verse des »Fluchtliedes« zu, das der Primaner Friedrich August<sup>4)</sup> Ende 1812 auf dem Zimmer Jahns gedichtet

<sup>1)</sup> Siehe a) Johannes Voigt »Geschichte des sogenannten Tugend-Bundes oder des sittlich-wissenschaftlichen Vereins«, Berlin 1850; b) Paul Stettiner »Der Tugendbund«, Königsberg i. Pr., 1904.

<sup>2)</sup> Hans Brendicke »Bilder aus der Geschichte der Leibesübungen«, Reclams Universalbibliothek, Nr. 3776 und 3777, S. 121.

<sup>3)</sup> Tim Klein (S. 285, Anmerkung 1e, dort S. 129).

<sup>4)</sup> Ebenda, S. 35.

hatte: »Mit Mann und Roß und Wagen, so hat sie Gott geschlagen.« Jetzt schlossen sich auch die Rheinbundfürsten, soweit es noch nicht geschehen war, den Verbündeten an. Am 31. März 1814 zogen die Verbündeten in Paris ein; Napoleon mußte sich nach Elba begeben. Deutschland war frei von der Fremdherrschaft.

Nachdem das Joch Napoleons beseitigt war, galt es für die vaterländisch und demokratisch gesinnten Führer der siegreichen Volksbewegung, die Einheit Deutschlands und die Freiheit im Innern anzustreben. Mit Freude vernahm man in diesen Kreisen die Kabinettsorder Friedrich Wilhelms vom 22. Mai 1815, die bestimmte: »Es soll eine Repräsentation des Volkes gebildet werden... Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentation gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. Die Wirksamkeit der Landesrepräsentanten erstreckt sich auf die Beratung über alle Gegenstände der Gesetzgebung, welche die persönlichen und Eigentumsrechte mit Einschluß der Besteuerung betreffen.« Auch der Wiener Kongreß, der unter persönlicher Teilnahme der Kaiser von Österreich und Rußland, der Könige von Preußen, Dänemark, Bayern und Württemberg sowie eines großen Teils der übrigen deutschen Fürsten am 16. September 1814 zusammentrat, bestimmte im Artikel 13 der Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung stattfinden soll. Auf die Verfassung legten, wie wir sehen werden, später auch die Ärzte, welche die Verbesserung des Gesundheitswesens anstrebten, den größten Wert. Aber Preußen ließ jahrzehntelang auf die versprochene Verfassung warten; in Württemberg, Bayern und Baden kamen dagegen 1817 bzw. 1818 konstitutionelle Verfassungen zustande. Bemerk sei noch, daß gemäß dem Beschlusse des Wiener Kongresses an Stelle des früheren deutschen Reiches ein von 35 souveränen Fürsten und vier freien Städten zu bildender deutscher Bund treten sollte; oberste Behörde des Bundes sollte der Bundestag zu Frankfurt a. M., eine Versammlung von Gesandten der Bundesstaaten unter dem Vorsitz des österreichischen Gesandten, sein. Der Wert dieses Bundes wurde vielfach sehr gering eingeschätzt; so nannte Freiherr vom Stein den Bund ein »Possenspiel«, und in der Flugschrift »Der deutsche Bund wider das deutsche Reich« sagte Arndt<sup>1)</sup> sogleich voraus: »Was ihr hoffen könnt ist Krieg, weil von nun an der Streit über die Oberherrschaft in Deutschland beginnen kann und wird und muß«. So wenig wie die innenpolitische Freiheit in Gestalt der Verfassung, vor allem in Preußen, erreicht wurde, so wenig kam es damals zum Einheitsstaat. Hierfür wäre eine starke Hand erforderlich gewesen; aber es waren zwei Rivalen da: Preußen und Österreich. Diese Entwicklung beeinflusste, wie wir sehen werden, auch das deutsche Gesundheitswesen ungünstig.

Nach dem Sturze Napoleons entstand ein neues Schlagwort: Legitimität; als legitim galt das historisch Gewordene, durch Erbrecht Erworbene. Die Restauration erschien als der sicherste Schutz gegen revolutionäre Stürme, wie man sie in Frankreich erlebt hatte. So wurde nun in jeder Volksbewegung, auch in dem Bestreben zur deutschen Einheit, eine Bedrohung der bestehenden Ordnung, d. h. der politische Umsturz erblickt. Dazu kam vor allem, daß in

<sup>1)</sup> Tim Klein (S. 285, Anmerkung 1e, dort S. 505).

dem aus mannigfachen nationalen Gebilden zusammengesetzten Österreich der Gedanke der deutschen Einheit schwere Bedenken bei der Regierung erzeugte. Nun war der Kampf um die deutsche Einheit mit dem um die Verfassung, welche der österreichische Minister Metternich als »ein aus Frankreich stammendes Giftkraut« bezeichnete, verbunden. Dies führte dazu, daß der österreichische Staatsmann sich mit Preußen verband und daß 1819 auf Grund der Karlsbader Beschlüsse die Universitäten überwacht, die Burschenschaft aufgelöst und die Zeitungen unter Zensur gestellt wurden; Männer wie Arndt und Jahn wurden verhaftet. So brachten die ersten Jahrzehnte nach der Befreiung zahlreichen Freiheitskämpfern Enttäuschungen und Erbitterungen.

Aber auf dem Gebiete des Gesundheitswesens sind gerade in diesen Jahrzehnten manche Erscheinungen, die später zu bedeutungsvollen Maßnahmen führten, zu beobachten. Die politischen Zustände vor der Befreiung waren für die Entfaltung der Gesundheitsverhältnisse nicht günstig. F. A. M a i s von allen maßgebenden Persönlichkeiten in der Kurpfalz hochgeschätzter Entwurf einer Hygienegesetzgebung (S. 149) geriet, obwohl er 1802 im Druck erschien, infolge der Neugestaltungen der süddeutschen Staaten, wobei Teile der Kurpfalz, namentlich Mannheim und Heidelberg, die Stätten von Mais Wirksamkeit, an Baden fielen, in völlige Vergessenheit; in Baden schuf man zwar 1806 eine Medizinalordnung, sie ließ jedoch vom Geiste Mais keinen Hauch verspüren, wengleich sie den altbadischen Gedanken der hygienischen Ortsbeschreibungen (S. 113) enthielt. Bemerket sei noch, daß auch der Erzbischof Karl, den Napoleon zum Großherzog von Frankfurt gemacht hatte, eine Medizinalordnung für sein Land 1811 bekanntgab; aber sie war so wenig von Bestand wie dieser Staat selbst. Des weiteren ist hier daran zu erinnern, daß die kurpfälzische Regierung 1801 die von F. A. M a i gegründete Gesellschaft von pfälzischen Ärzten und Naturlehrern verbot, weil sie für »geheim und gefährlich« gehalten wurde (S. 68). Die 1801 von Mezler ins Leben gerufene Vaterländische Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens, mit deren namentlich um die hygienischen Ortsbeschreibungen hochverdienten Tätigkeit wir uns später (S. 428) zu beschäftigen haben, wurde allerdings geduldet; aber sie fand schon 1808 ihr Ende, was wohl, wenigstens zum Teil, mit den damaligen politischen Verhältnissen zusammenhing. Dagegen wurden der 1822 von dem aus Baden stammenden Naturforscher Oken geschaffenen Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte keinerlei Schwierigkeiten bereitet; sie blüht bekanntlich noch heute, und wir werden unten darlegen, wie einige ihrer Sektionen in den 60er Jahren die neue politische Gestaltung für die Verbesserung der Gesundheitszustände zu benutzen wußten. Sodann war es eine hygienisch bedeutsame Maßnahme, daß General von Horn 1828 über die unzulängliche Militärtauglichkeit der rheinländischen Gestellungspflichtigen berichtete; als Grund dieser mangelhaften körperlichen Entwicklung bezeichnete der General die übermäßige, auch nachts erfolgte Fabrikarbeit der 8 bis 13 Jahre alten Kinder. Die von König Friedrich Wilhelm III. daraufhin an die Minister von Altenstein und von Schuckmann gerichtete Kabinettsorder<sup>1)</sup> vom 12. Mai 1828 führte zu einer Untersuchung und im Anschluß daran zu Abhilfemaßnahmen, die anfangs naturgemäß noch ungenügend waren. Immerhin

<sup>1)</sup> Nach brieflicher Mitteilung des Preußischen Geheimen Staatsarchivs vom 22. Mai 1930.

waren sie der Ursprung der preußisch-deutschen Arbeiterschutzesetzgebung<sup>1)</sup>, auf die wir noch zurückkommen werden.

Bis zum Jahre 1830 herrschte in den deutschen Staaten Ruhe; Fortschritte ergaben sich hierbei allerdings nicht. Erst als im Juli 1830 in Paris die Revolution ausbrach, wurden die ihr zugrunde liegenden Gedanken auch nach Deutschland übertragen. In Sachsen und Preußen, besonders in Baden wurden liberale Ideen verbreitet. In Baden erreichte der Liberalismus zwar, daß die Preßfreiheit wieder hergestellt wurde; als aber die Motion des Abgeordneten Welcker<sup>2)</sup> auf »Vervollkommnung der organischen Entwicklung des deutschen Bundes zu bestmöglicher Förderung deutscher Nationaleinheit und deutscher staatsbürgerlicher Freiheit« 1831 eine Mehrheit im badischen Parlament fand, verließen die Regierungsvertreter den Sitzungssaal. Die Fürsten waren eben nicht bereit, zugunsten eines Einheitsstaates auf die ihnen von Napoleon verliehene Souveränität zu verzichten. Die Stimmung, die dagegen im Volke herrschte, kam auf dem Hambacher Fest im Mai 1832 zum Ausdruck; es zeigte sich, daß die Täuschung des Volkes eine Umsturzpartei, die allerdings noch schwach war, hervorgerufen hat.

Indessen, die Bestrebungen, die sich auf ein einheitliches Reich und eine demokratische Verfassung erstreckten, nahmen im Laufe der folgenden Jahre zu. Bezeichnend für diese Zeitströmung war es, daß die Neugestaltungen nun nicht mehr, wie einst im Obrigkeitsstaat, von den Fürsten und ihren Räten unmittelbar ausgingen, sondern daß weitsichtige Männer aus dem Volke, die Gleichgesinnte um sich zu vereinigen wußten, jetzt mit Vorschlägen hervortraten und Forderungen an die Regierungen richteten. Dies gilt insbesondere auch für viele Ärzte, die sich unter der Einwirkung der allgemeinen politischen Bewegung nun mit ärztropolitischen und zugleich mit gesundheitspolitischen Fragen lebhaft befaßten und in vielen Teilen Deutschlands entsprechende Vereine gründeten. Von Einfluß war hierbei auch die damalige rasche industrielle Entfaltung, durch welche die Kluft zwischen Kapital und Arbeit deutlich zutage trat.

Diese wirtschaftliche Entwicklung führte zu der sozialpolitisch und sozialhygienisch bedeutsamen Rede, die der Abgeordnete Franz Josef Buss<sup>3)</sup> am 25. April 1837 im Badischen Landtage hielt, und zu der wertvollen Schrift, die der Industrielle Friedrich Harkort 1844 in Elberfeld mit dem Titel »Bemerkungen über die Hindernisse der Civilisation und Emancipation der untern Klassen« veröffentlichte; auf die Rede und das Büchlein<sup>4)</sup> kommen wir in späteren Kapiteln zurück. Im Jahre 1847 verfaßten Marx und Engels das »Kommunistische Manifest«. Aber auch in den Kreisen der Ärzte wurde

<sup>1)</sup> Siehe a) Lujó Brentano »Zur Reform der deutschen Fabrikgesetzgebung«, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, herausgegeben von B. Hildebrand und Joh. Conrad, Bd. 19 (1872), S. 177; b) Günther K. Anton »Geschichte der preußischen Fabrikgesetzgebung«, Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von G. Schmoller, Bd. XI (1891), Heft 2, S. 32; c) L. Brentano und R. Kuczynski »Die heutige Grundlage der deutschen Wehrkraft«, S. 13 und 14, Stuttgart 1900.

<sup>2)</sup> »Badische Landtagsgeschichte«, herausgegeben von Leonhard Müller, Teil 3, S. 121 bis 123, Berlin 1902.

<sup>3)</sup> Siehe a) (Ad. Geck) »Zur Geschichte der deutschen Fabrikgesetzgebung«, Offenburg 1904; b) Anton Retzbach »Franz Josef Ritter von Buss«, München-Gladbach 1927.

<sup>4)</sup> Dies Büchlein wurde damals von der Presse, die unter Zensur stand, totgeschwiegen; siehe L. Berger »Der alte Harkort«, 3. Aufl., S. 320, Leipzig 1895.

damals der enge Zusammenhang der wirtschaftlichen Lage mit den Gesundheitszuständen erkannt, so besonders von S. Neumann, der in seiner 1847 veröffentlichten Schrift »Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum« betonte, daß der größte Teil der Krankheiten »nicht auf natürlichen, sondern auf künstlich erzeugten gesellschaftlichen Verhältnissen beruhe«. Die preußische Regierung hatte allerdings in der ersten Hälfte der 40er Jahre noch nicht das erforderliche soziale Verständnis. Als 1844 in der schlesischen Leinwandweberei Absatzschwierigkeiten auftraten, die Arbeiterentlassungen und dadurch Hungersnot und Revolten hervorriefen, wie sie Gerhart Hauptmann in dem Drama »Die Weber« zutreffend schilderte, da ließ die Regierung durch Soldaten die Ruhe wiederherstellen, was jedoch erst gelang, nachdem von der Schußwaffe Gebrauch gemacht wurde, wobei es viele Tote und Verwundete gab. Über den Einfluß der sozialen Zustände auf die Verbreitung ansteckender Krankheiten wurde die preußische Regierung nachdrücklich belehrt, als sie im Februar 1848 Rudolf Virchow mit der Erforschung der Typhus-epidemie, die in Oberschlesien herrschte, beauftragte; der damals noch junge Prosektor an der Berliner Charité schrieb einen umfangreichen Bericht<sup>1)</sup>, in dessen »Die Sorge für die Zukunft« betiteltem Schlußteil er als Vorbeugungsmittel »Bildung mit ihren Töchtern Freiheit und Wohlstand« anführte und verlangte, daß »eine vernünftige Staatsverfassung das Recht des Einzelnen auf eine gesundheitsgemäße Existenz unzweifelhaft feststellen« müsse.

Aus der Zeit zwischen der Pariser Revolution vom Juli 1830 und der vom Februar 1848 ist noch eine Maßnahme der preußischen Regierung als bedeutungsvoll für das Gesundheitswesen anzuführen: die Aufhebung der Turnsperrre, die von 1820 bis 1842 gedauert hatte. Das von Jahn geschaffene Turnwesen, das so viele Jünglinge zum Kampf gegen die Fremdherrschaft begeistert hatte, wurde schon 1818 in den Kreisen, welche gegen die freiheitliche Volksbewegung argwöhnisch waren, als eine »Art von Eiterbeule«, welche wieder aus der Welt entfernt werden sollte, bezeichnet<sup>2)</sup>; damals wurden bereits die Turnplätze in Breslau und Liegnitz geschlossen<sup>3)</sup>. Im Jahre 1820 waren dann in fast allen Staaten Deutschlands nach preußischem Vorbilde Turnverbote erlassen. Eine Änderung begann sich erst zu vollziehen, nachdem Medizinalrat C. J. Lorinser (Abb. 65) die zuerst in einer medizinischen Zeitschrift<sup>4)</sup> abgedruckte Arbeit »Zum Schutz der Gesundheit in den Schulen« 1836 in Berlin veröffentlichte. In diesem Büchlein, auf das wir später noch zurückkommen, wurde dargelegt, daß in den höheren Schulen die Ausbildung des Körpers vernachlässigt werde. Die Regierung forderte daraufhin von den Direktoren der höheren Lehranstalten Gutachten an; obwohl diese Äußerungen nicht gleich lauteten, so wurde doch infolge einer Ministerialverfügung vom 24. Oktober 1837 ein gewisser Erfolg hinsichtlich der Leibesübungen in den Schulen erzielt. Durch eine Kabinetts-

<sup>1)</sup> Rudolf Virchow »Mitteilungen über die in Oberschlesien herrschende Typhus-Epidemie«, Archiv für pathologische Anatomie, Physiologie und für klinische Medicin, Bd. 2 (1848), Heft 1 und 2.

<sup>2)</sup> Tim Klein (S. 285, Anmerkung 1f, dort S. 17).

<sup>3)</sup> Hugo Rühl »Entwicklungsgeschichte des Turnens«, 5. Aufl., S. 61 bzw. 169, Leipzig 1912.

<sup>4)</sup> »Medizinische Zeitung«, herausgegeben von dem Verein für Heilkunde in Preußen, 1836, Nr. 1.

order<sup>1)</sup> Friedrich Wilhelms IV. vom 6. Juni 1842 wurde dann bestimmt, daß die Leibesübungen als »notwendiger und unentbehrlicher Bestandteil der männlichen Erziehung förmlich anerkannt« werden. Von da an konnte sich das Turnwesen kraftvoll entfalten.

Die innenpolitischen Zustände spitzten sich im Laufe der Zeit immer mehr zu, bis es schließlich, im Anschluß an die Pariser Februarrevolution vom Jahre 1848,



Abb. 65. C. I. Lorinser.  
(Stich aus dem Jahre 1864.)

auch in Deutschland zum Blutvergießen kam. Bevor wir diese Vorgänge schildern, müssen wir jedoch hier einige für die Entwicklung der politischen Verhältnisse und das deutsche Gesundheitswesen wichtige Angaben einfügen. Preußen bildete den Zollverein, so daß mit Beginn des Jahres 1834 in dem größeren Teile Deutschlands die Binnenzölle fielen. Auch der Bau der Eisenbahnen<sup>2)</sup> förderte mittelbar den Einheitsgedanken. Der Nationalökonom List, auf den wir im nächsten Kapitel zurückkommen, legte damals klar, wie man von der Wirtschaftseinheit zur politischen Einheit und nationalen Größe gelangen solle. Des weiteren ist hier hervorzuheben, daß Friedrich Wilhelm III. zwar die fortschrittlichen Pläne seines Ministers Hardenberg verwarf, daß aber unter Leitung des Kronprinzen 1823 das Gesetz, das die Provinzialstände<sup>3)</sup> anordnete, geschaffen wurde. Die preußischen Provinziallandtage stellten allerdings Körperschaften, die man kaum als Volksvertretungen ansehen konnte, dar; auf allen Provinziallandtagen zusammen standen 215 Stimmen von Städten und Landgemeinden 253 Stimmen von Standesherrn und Rittersn gegenüber. Trotzdem war, wie anerkannt werden muß, die Wirksamkeit mancher Provinziallandtage politisch und auch gesundheitspolitisch beachtenswert. So richtete der rheinische<sup>4)</sup> Provinziallandtag 1837 an den König eine Petition, in der es als unzweifelhaft bezeichnet wurde, daß in manchen Fabriken die Kinder frühzeitig zugrunde gingen; dieser Antrag führte zu dem Regulativ<sup>5)</sup> vom 9. März 1839 über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken. Der westfälische<sup>6)</sup> Provinziallandtag forderte 1830 eine wirkliche Staatsverfassung; als der Landtagsmarschall, der frühere Minister Freiherr vom Stein, diesen Wunsch dem Könige vortrug, erlebte er Un-

<sup>1)</sup> Nach einem Schreiben des Preußischen Geheimen Staatsarchivs zu Berlin vom 20. Februar 1931 befindet sich eine Abschrift dieser Verfügung in den Kabinetts-Ordres-Büchern des Kriegsministeriums.

<sup>2)</sup> Am 7. Dezember 1835 fuhr »Deutschlands erste Eisenbahn mit Dampfwagen« von Nürnberg nach Fürth.

<sup>3)</sup> Hugo Preuss (S. 287, Anmerkung 2, dort S. 310).

<sup>4)</sup> Alphonse Thun »Beiträge zur Geschichte der Gesetzgebung und Verwaltung zugunsten der Fabrikarbeiter in Preußen«, Zeitschrift des Königlichen Preußischen Statistischen Bureaus, Jahrg. 17 (1877), S. 61.

<sup>5)</sup> Gesetz-Sammlung S. 156.

<sup>6)</sup> Hugo Preuss (S. 287, Anmerkung 2, dort S. 312).

annehmlichkeiten, die ihm noch die letzten Lebensjahre verbitterten. Friedrich Wilhelm III. hatte sich nämlich durch einen geheimen Vertrag mit Österreich verpflichtet, seinem Staate keine Verfassung zu gewähren. Im Jahre 1847 berief jedoch der 1840 zur Regierung gelangte König Friedrich Wilhelm IV. den Vereinigten Landtag. Der Grund hierfür lag darin, daß der Staat, den Forderungen der Neuzeit gemäß, zu großen wirtschaftlichen Unternehmungen schreiten mußte; dazu war die Beteiligung des Privatkapitals in Form von Anleihen notwendig, und hierfür war dann die öffentliche Rechnungsablage Voraussetzung. Die Gesinnung des Königs wurde offenbar, als er bei Eröffnung des Landtages erklärte, er werde niemals zugeben, »daß sich zwischen unsern Herrgott im Himmel und dieses Land ein geschriebenes Blatt eindrängt« und das Verhältnis zwischen Fürst und Volk ein konstitutionelles wird.

Die Tagung des Landtages verschlimmerte noch die Stimmung des Volkes, das die deutsche Einheit verlangte und aus dem Polizeistaat heraus wollte. Zu diesen Forderungen traten damals in manchen Kreisen, entsprechend der Entwicklung der Wirtschaftsverhältnisse, Gedanken des ökonomischen Umsturzes hinzu.

Die Revolution brach aus. Es kam in Berlin am 18. März 1848 zu Straßenkämpfen, bei denen die Truppen auf das Volk schossen; viele Bürger und Arbeiter fielen. Aber der König hielt es doch für geboten, die Truppen abrücken zu lassen. Prinz Wilhelm, der spätere deutsche Kaiser, der für das Eingreifen der Soldaten verantwortlich gemacht wurde, mußte ins Ausland fliehen, sein Palais wurde nur durch die Aufschrift »Nationaleigentum« vor der Zerstörung bewahrt, Friedrich Wilhelm IV. mußte, bekleidet mit der schwarzrotgoldenen Schärpe, sich dem Volke zeigen. Er verkündete, daß von nun an Preußen in Deutschland aufginge; aber es ging nicht auf. Eine Verfassung kam zwar in Preußen zustande; sie entsprach jedoch schon zu Beginn den Forderungen der Demokraten nicht. Denn es dauerte nicht lange, da war der König wieder Herr im eigenen Hause, zumal das Heer nicht besiegt war. Nun setzte die Reaktion ein. Auch in anderen deutschen Staaten gab es Aufstände. Dies führte dazu, daß am 31. März 1848 mit Zustimmung des Bundestages in Frankfurt a. M. ein aus Mitgliedern deutscher Ständeversammlungen gebildetes Vorparlament zusammentrat und die Berufung einer deutschen Nationalversammlung, die eine deutsche Reichsverfassung schaffen sollte, beschloß. Die Reichsverfassung entstand, allerdings nur auf dem Papier. An der Spitze des Deutschen Reiches sollte ein Kaiser stehen, und auf Grund des allgemeinen, geheimen, direkten Wahlrechts sollte ein Reichsparlament gebildet werden. Die Würde eines Kaisers der Deutschen wurde Friedrich Wilhelm IV. angeboten; der König lehnte aber am 3. April 1849 die Kaiserkrone ab, weil er sie nicht aus den Händen eines Volksparlamentes entgegennehmen wollte. Im Mai 1849 wurden dann zu Dresden republikanische Aufstände, welche die Einführung der Reichsverfassung erzwingen wollten, mit preußischer Hilfe niedergeworfen; ebenso verliefen damals die Umstürzbewegungen in Baden und in der Pfalz. Viele Abgeordnete traten nun aus der Frankfurter Nationalversammlung aus, andere wurden aberufen; das »Rumpfparlament« nahm dann seinen Sitz in Stuttgart, wurde aber am 18. Juni 1849 von der württembergischen Regierung aufgelöst. Alle Hoffnungen, die auf die Nationalversammlung gesetzt waren, blieben unerfüllt.

Welche Einflüsse übten nun die mit der Revolution von 1848/49 verbundenen politischen Vorgänge auf das deutsche

Gesundheitswesen aus? Es sind hierbei insbesondere drei Erscheinungen festzustellen: 1. Die Ärzte schlossen sich, der Zeitströmung entsprechend, weit mehr und enger als zuvor in Vereinen<sup>1)</sup> zusammen, wobei, wie wir schon erwähnten, Forderungen nicht nur hinsichtlich der Angelegenheiten des eigenen Standes<sup>2)</sup>, sondern auch der öffentlichen Gesundheitspflege gestellt wurden; ärztliche Vereinszeitschriften<sup>3)</sup> traten in den Dienst dieser Bestrebungen. 2. Die Ärzte, die ja ihre Berufstätigkeit im Volke ausübten und seine den Notständen entsprechenden Wünsche kannten und teilten, lehnten sich in großer Zahl an die demokratische Bewegung an; daher waren sowohl im Preußischen Landtag wie in der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. unter den Abgeordneten<sup>4)</sup> mehrere Ärzte. Diese waren mithin in der Lage, ihre beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen auf die genannten Parlamente einwirken zu lassen. 3. Diese Parlamente stellten Körperschaften dar, an welche die Ärzte Gesuche hinsichtlich der Förderung des ärztlichen Standes sowie des Ausbaues der öffentlichen Gesundheitspflege richten konnten; das Bedürfnis nach solchen Körperschaften war ja schon lange zuvor empfunden<sup>5)</sup> worden. Über diese drei Erscheinungen sind nun noch einige Angaben zu bieten.

Schon in Nr. 1 des Jahrganges (1842) des »Medicinisches Correspondenzblatts rheinischer und westfälischer Ärzte« veröffentlichte der Herausgeber Geh. Med.-Rat Fr. Nasse (Bonn) einen Aufsatz, der »Ein dringendes medizinisch-polizeiliches Bedürfnis« betitelt war; in diesen Ausführungen, in denen J. P. Frank kurz erwähnt wurde, heißt es insbesondere, daß »jeder für die medizinische Polizei angestellte Arzt die Pflicht« habe, sich mit den Mitteln des Schutzes der Arbeiter gegen die Gesundheitsgefahren der Fabrikthätigkeit bekanntzumachen. In der Nummer vom 15. März 1843 dieser Zeitschrift bemängelte Kreisphysikus Stachelroth, daß sich die Abhandlungen über die geplante Medizinalverfassung fast ausschließlich nur mit den Angelegenheiten des Heilpersonals beschäftigen, ohne zu erwägen, inwieweit die Staatsregierung im übrigen die Sorge für das Gesundheitswohl durch Abwendung schädlicher Einflüsse in Betracht gezogen habe oder ziehen werde. So erfreulich diese Mahnung ist, so sehr fällt

<sup>1)</sup> Zu den Körperschaften, die sich damals besonders stark ärzte- und gesundheitspolitisch betätigten, gehörten, wie aus vielen Berichten der »Medicinisches Reform« hervorgeht, die Vereine in Berlin, Schlesien, Merseburg und Dessau. Die Generalversammlung der Berliner Ärzte beschäftigte sich am 30. März 1849 mit den Pflichten des Staates auf dem Gebiete der öffentlichen Gesundheitspflege; nach den von S. Neumann hierbei entworfenen Grundsätzen war dafür zu sorgen, daß die »natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, welche der Gesundheit hemmend entgegen treten«, berücksichtigt werden.

<sup>2)</sup> Die Ärzte dachten hierbei an eine besondere Medizinal- oder Ärzteordnung, also an das Ausscheiden aus der Gewerbeordnung; durch die preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 (§ 42) waren nämlich die Ärzte in die Gruppe der Gewerbetreibenden eingereiht worden. Auf die weitere Entwicklung dieser Gesetzesvorschrift kommen wir unten zu sprechen.

<sup>3)</sup> Auch die ärztlichen Zeitschriften hatten unter der Zensur zu leiden; so mußte »Die medicinische Reform«, wie es in der Nummer vom 24. November 1848 heißt, ihre leitenden Artikel während des Belagerungszustandes von Berlin unterbrechen.

<sup>4)</sup> Besonders trat Dr. med. d'Ester als Parlamentsredner hervor. Rudolf Virchow wurde zwar 1848 in die constituierende Versammlung für Preußen gewählt, konnte aber das Mandat nicht annehmen, da er das gesetzliche Alter noch nicht erreicht hatte. (»Medicinisches Reform« vom 6. Oktober 1848).

<sup>5)</sup> Erinntet sei hier daran, daß in Ermangelung eines wirksamen deutschen Reichstages 1798 an den Rastatter Kongreß Gesuche, welche geeignete Maßnahmen gegen die Pocken anstrebten, gerichtet wurden (vgl. S. 2).

auf, daß in diesen Darlegungen mit keinem Worte auf die Vorschläge J. P. Franks oder gar F. A. Mais, die etwa ein halbes Jahrhundert vorher das gleiche wie Stachelroth anstrebten, hingewiesen wurde. Ebenso wenig werden diese beiden Bahnbrecher von S. Neumann oder in der »Medicinischen Reform« genannt.

Daß die Ärzte, welche sich bemühten, die Gesundheitsverhältnisse zu verbessern, stark von der damaligen politischen Strömung beeinflusst waren, erkennt man z. B. aus dem Vorwort in S. Neumanns (Abb. 66 und 67) Schrift<sup>1)</sup>. Wie man in der Politik aus dem Obrigkeitsstaat heraus- in den Rechtsstaat hineingelangen wollte, so trat Neumann dafür ein, daß »statt der *Barmerzigkeit*, die man als Grundlage der Armenkrankenpflege proklamiert hat, für diesen wichtigsten Teil der öffentlichen Gesundheitspflege das *Recht* als oberstes Princip aufgestellt« werde; er wollte, daß die Nächstenliebe »einen Rechtszustand erzeuge, der die Gnade entbehrlich mache, einen Rechtszustand, der den Besitzlosen ihr einziges Eigenthum, ihre Gesundheit, sichere«. R. Virchow (Abb. 68) betonte im ersten Aufsatz der von ihm mit Leubuscher herausgegebenen »Medicinischen Reform« (Abb. 69), daß diese zu einer Zeit ins Leben tritt, in der die Umwälzung der alten Staatsverhältnisse im Gange ist, und daß die Medizin hierbei nicht unberührt bleiben kann; von ihm sowohl wie auch von Leubuscher wurde das *Recht auf Gesundheit* gefordert.

Die »Medicinisches Reform«, die am 10. Juli 1848 zu erscheinen anfangt, stellte damals die wichtigste Stätte der Gesundheitspolitik dar. Am 21. Juli 1848 wies Leubuscher darauf hin, daß die Frage der *Arbeitszeit*, wie sie durch das oben (S. 294) genannte Regulativ vom 9. März 1839 geregelt wurde, »ein Gegenstand, an dem sich die Medizin sogleich praktisch bethätigen könnte«, sei. In Virchows Darlegungen vom 28. Juli 1848 heißt es: »Wir verlangen die *Errichtung eines deutschen Reichsministeriums für die öffentliche Gesundheitspflege*«. Mit allem Nachdruck betonte er auf Grund der Beobachtungen, die er bei der Typhusepidemie in Oberschlesien gewann, daß »Epidemien großen Warnungstafeln gleichen, an denen der Staatsmann von großem Styl lesen kann, daß in dem Entwicklungsgange seines Volkes eine Störung eingetreten ist, welche selbst eine sorglose Politik nicht länger übersehen darf«. Aber schon am 19. Januar 1849 begann Virchow seiner Enttäuschung über den Verlauf der politischen Vorgänge Ausdruck zu verleihen. Man wolle jetzt, so klagte er, das Privileg des Besitzes begründen. Die öffentliche Gesundheitspflege sei ein Teil der sozialen Frage; das Leben und die Gesundheit von Hunderttausenden gelte den Gegnern der demokratischen Politik nichts, wenn die Bequemlichkeit und der Genuß Hunderter auf dem Spiele stehe. Die gewiß nicht unbegründeten, aber von der Behörde als zu scharf angesehenen Äußerungen Virchows bewirkten, daß er seiner Stellung als Prosektor an der Charité ent-



Abb. 66. S. Neumann.  
(Photographie im Privatbesitz.)

<sup>1)</sup> S. Neumann »Die öffentliche Gesundheitspflege und das Eigenthum«, Berlin 1847.

hoben wurde; er folgte einem Rufe nach Würzburg als ordentlicher Professor der pathologischen Anatomie. Das Ende der »Medicinischen Reform« war gekommen. In dem Schlußartikel wies Virchow darauf hin, daß er seit acht Monaten unter dem Belagerungszustand schrieb. Die Konterrevolution habe gesiegt. Seine



Abb. 67. Titelblatt.

Erfolg wurde in Dessau erzielt. Die Dessauer Verfassung, die am 29. Oktober 1848 zur Annahme gelangte, bestimmte nämlich im § 35, daß das Medizinalwesen durch eine zu erlassende Medizinalordnung geregelt werde; eine von Ärzten, Wundärzten und Apothekern des Landes zu wählende Deputation solle einen Entwurf herstellen, der, falls er von der Staatsregierung genehmigt werde, von dieser dem Landtage vorzulegen sei<sup>1)</sup>. Von hoher Bedeutung war es, daß nach § 61 der von der Deutschen Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. geschaffenen Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 die Reichsgewaltbefugt sein sollte, im Interesse des Gesamtwohles allgemeine Maßregeln für die Gesundheitspflege zu treffen; hiermit war, wie in der Sitzung<sup>2)</sup> vom 4. Januar 1849 zum Aus-

<sup>1)</sup> »Medicinisches Reform« vom 5. Januar 1849.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> »Verhandlungen der constituierenden Versammlung für Preußen«, Teil 3, S. 1634, Berlin 1848.

<sup>4)</sup> Wie Virchow in der »Medicinisches Reform« vom 18. August 1848 meinte, hätte d'Ester noch hinzufügen sollen, daß der Staat die Aufgabe habe, den »Schuldigen« so lange zu erziehen, bis jene Fehler beseitigt oder doch unschädlich gemacht seien.

<sup>5)</sup> »Medicinisches Reform«, S. 139.

<sup>6)</sup> »Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der deutschen constituierenden Nationalversammlung zu Frankfurt a. M.«, herausgegeben von Franz Wigard, Bd. 6, S. 4419, Frankfurt a. M. 1849.

Zeitschrift stelle ihr Erscheinen ein nur im Hinblick auf die politische Lage und die dadurch bedingte Unmöglichkeit, die öffentliche Gesundheitspflege, den medizinischen Unterricht und die ärztlichen Verhältnisse vernünftig zu gestalten.

Was haben nun die Bestrebungen der »Medicinisches Reform« und all der Ärzte, die im gleichen Sinne wie sie wirkten, errungen? Daß in die preussische Verfassung das »Recht auf Gesundheit«, wie Virchow<sup>1)</sup> es erwartete, aufgenommen wurde, erreichte man nicht; es gelang auch nicht, daß überhaupt etwas über die Pflicht des Staates, für das Gesundheitswesen zu sorgen (was in der Generalversammlung der Berliner<sup>2)</sup> Ärzte vom 30. März 1849 gefordert wurde), in die preussische Verfassung hineinkam. Immerhin konnte in der constituierenden Versammlung für Preußen der Abgeordnete Dr. med. d'Ester<sup>3)</sup> am 4. August 1848, als die Todesstrafe erörtert wurde, die Einflüsse der kulturellen Umwelt und besonders auch der wirtschaftlichen Zustände auf Körper, Geist und Sittlichkeit darlegen<sup>4)</sup>. Ein gewisser

druck gelangte, die Bildung einer »Centralorganisation des gesamten Medizinalwesens des Reichs« gemeint. Sehr beachtenswert ist schließlich, daß Ärzte und Ärztevereine in der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. eine für die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verbesserung des Ärzte- und Gesundheitswesens geeignete Körperschaft erblickten. Dementsprechend gingen der Nationalversammlung mehrere ärzte- bzw. gesundheitspolitische Bittschriften zu. In der Sitzung<sup>1)</sup> vom 4. Januar 1849 erörterte man in der Nationalversammlung die Eingabe homöopathischer Ärzte, die homöopathische Lehrstühle an allen Universitäten verlangten, wozu noch ein von dem Abgeordneten Dr. med. et chirurg. Huber aus Linz gestellter Verbesserungsantrag kam, in dem u. a. darauf hingewiesen wurde, daß »Leben und Gesundheit aller Staatsbürger auf gleichen Schutz Anspruch haben«; aber die Eingabe und der Antrag wurden abgelehnt. In der gleichen Sitzung befaßte man sich mit noch anderen von Ärztevereinen<sup>2)</sup> übermittelten Gesuchen, so mit dem der Ärzte der Provinz Westfalen betr. die »Einführung gleicher Prüfung, Approbation und Berechtigung der Ärzte Deutschlands und Herstellung einer deutschen National-Pharmakopoe«; aber auch über diese Wünsche ging die Nationalversammlung zur Tagesordnung über, weil »diese Spezialitäten nicht unter die Grundrechte aufgenommen werden konnten«, und man meinte, daß der obengenannte § 61 der Verfassung zunächst genüge.

Von den politischen Ereignissen der 50er und 60er Jahre sind für die Entwicklung der deutschen Zustände und des deutschen Gesundheitswesens zunächst vor allem die Vorgänge in Preußen bedeutsam. Der preußischen Regierungskunst war es gelungen, sich in der Zweiten Kammer eine gefügige Mehrheit zu verschaffen; bei den Neuwahlen im Jahre 1854 kam es zu einem völligen Siege des Adels, und überdies war das Herrenhaus ein unanfechtbares Bollwerk des Grundbesitzes. Diese Zustände wurden in demokratischen und liberalen Kreisen schlimmer als eine Beseitigung der Verfassung empfunden. Unter dem Deckmantel des Kampfes gegen die angebliche Umsturzgefahr entfaltete sich eine einseitige Klassenherrschaft; die Freiheit der Meinungsäußerung war stark beeinträchtigt. Aber gerade in dieser Zeit setzte die Entwicklung ein, die schließlich zu der seit vielen Jahrzehnten erstrebten Einheit Deutschlands führte. Im Jahre 1851 begann Bismarck seine diplomatische Tätigkeit als preußischer Gesandter bei dem deutschen Bundestage zu Frankfurt a. M., und Prinz Wilhelm übernahm 1857 die Regierung an Stelle seines erkrankten

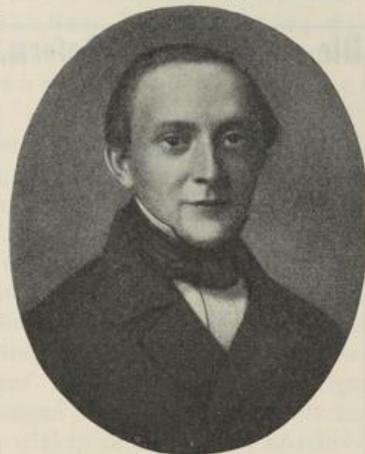


Abb. 68. Rudolf Virchow  
zur Zeit der »Medic. Reform«.

<sup>1)</sup> Siehe S. 298, Anmerkung 6, dort S. 4418.

<sup>2)</sup> Die Versammlung der Ärzte der Rheinprovinz am 13. Juni 1848 zu Bonn beantragte die Anbahnung einer allgemeinen deutschen Medizinalverfassung bei der Nationalversammlung in Frankfurt; siehe O s c a r S c h w a r t z »Die deutsche Medicinalreform«, Zeitschrift für soziale Medicin, herausgegeben von A. Oldendorff, Bd. 1 (1895), S. 88.

Bruders. Der diplomatische Weitblick Bismarcks offenbarte sich schon in einem am 26. April 1856 an den Ministerpräsidenten von Manteuffel gerichteten Schreiben, wo mit Bestimmtheit betont wird, daß Preußen in nicht zu langer Zeit genötigt sein werde, für seine Existenz gegen Österreich zu fechten. Prinz Wilhelm war Soldat und wollte, im Gegensatz zu Scharnhorsts Ansicht, Soldaten, die von blindem Gehorsam beseelt sind; er war ein Gegner der Demokraten und Liberalen,

## Die medicinische Reform.

Eine Wochenschrift,

erschienen

vom 10. Juli 1848 bis zum 29. Juni 1849.

—•••••—

Berlin.

Beck und Verlag von G. Reimer.

Abb. 69. Titelblatt der »Medic. Reform«.

in denen er Revolutionäre erblickte. Der Liberalismus wurde aber gestärkt durch den 1859 gegründeten Nationalverein. Diese Körperschaft, die der Großherzog von Baden und der Herzog von Coburg begünstigten, verlangte eine volkstümliche Reform der Wehrverfassung (»Erziehung des Volkes zum Kriege«) und suchte die Wehrfähigkeit durch Fördern der Turn- und Schützenvereine zu steigern. Nach dem 1861 erfolgten Tode Friedrich Wilhelms IV. wurde Prinz Wilhelm König; der neue Herrscher geriet bereits 1862 mit der Volksvertretung wegen der von ihm für erforderlich erachteten Heeresreform in Konflikt; nun wurde Bismarck als Ministerpräsident berufen. Zu dieser Zeit gründete Lassalle den allgemeinen deutschen Arbeiterverein. Der konservative Ministerpräsident und der Arbeiterführer fanden sich in ihrer gemeinsamen Gegnerschaft gegen den politischen und ökonomischen Liberalismus (Manchestertum); es kam zu monatelang dauernden Beziehungen zwischen Bismarck, dem damals schon der Gedanke des sozialen Königtums vorschwebte, und Lassalle, der den Leiter der preußischen Politik für die Einführung des allgemeinen Wahlrechts zu gewinnen suchte. Bevor tiefgreifende Neugestaltungen in der Innenpolitik erfolgten, war jedoch erst die Frage, ob die Vorherrschaft in Deutschland Preußen oder Österreich zusteht, zu lösen. Jetzt zeigte es sich, daß König Wilhelm I. mit Recht auf ein gerüstetes Heer bedacht war. Die preußischen Waffen erwiesen sich 1864 siegreich auf den Düppeler Schanzen. Nun galt es für Preußen, sich mit Österreich zu messen. Am 9. April 1866 beantragte Preußen bei dem Bundestage zu Frankfurt eine Reform der Verfassung des deutschen Bundes unter Mitwirkung eines aus allgemeinem Wahlrecht hervorgehenden Parlaments. Zum Bruch zwischen Österreich und Preußen führte die schleswig-holsteinsche Erbfolgefrage. Auf Antrag Österreichs beschloß der Bundestag am 14. Juni 1866 die Mobilmachung der gesamten Bundesarmee mit Ausnahme der preußischen Korps: Preußen schied darauf aus dem Bund aus und forderte Sachsen, Hannover und Kurhessen auf, von dem Bundesbeschluß zurückzutreten, was jedoch nicht geschah. Es kam zum Krieg Deutscher gegen Deutsche. Preußen siegte; Schleswig-Holstein, Hannover, Kurhessen, Nassau und die freie Stadt Frankfurt a. M. wurden mit dem Königreich Preußen vereinigt. Die geniale Politik Bismarcks verhinderte, daß die süddeutschen Staaten und Österreich Gegner Preußens blieben. Im Jahre 1867 schuf Bismarck den Norddeutschen Bund; der Reichstag dieses Bundes ging aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor. An dem drei Jahre später geführten Kriege nahmen

außer den Staaten des norddeutschen Bundes auch die übrigen deutschen Länder teil; Österreich blieb neutral. Die Deutschen siegten über die Franzosen, die Elsaß-Lothringen abtreten mußten; ein neues deutsches Reich mit einem Kaiser an der Spitze war entstanden. Die Vertretung des Volkes bildete nun der neue Reichstag, dessen Abgeordnete auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechts gewählt waren.

Es ist nun noch zu schildern, wie die politischen Ereignisse, die seit der Revolution bis zur Gründung des Deutschen Reiches erfolgten, auf das deutsche Gesundheitswesen eingewirkt haben.

Da die besonders in der Revolutionszeit angestrebte deutsche Einheit damals nicht erreicht wurde, so kam auch die ebenfalls gewünschte Einheit auf dem Gebiete des Gesundheitswesens zunächst nicht zustande. Aber das Verlangen hier nach trat auch in den 50er Jahren bei den Ärzten, welche die hygienischen Verhältnisse verbessern wollten, zutage. Dies zeigt vor allem die Gründung des von dem Berliner Regierungs- und Medizinalrat E. Müller gemeinsam mit dem Apotheker O. A. Ziurek herausgegebenen »Archivs der deutschen Medicinalgesetzgebung und öffentlichen Gesundheitspflege«. Im »Prospekt« dieser Zeitschrift betonten die Schriftleiter, daß sie »auf Beseitigung des bisherigen Mangels an Einheit in den Sanitätsgesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten mit allen zu Gebote stehenden Kräften zu wirken suchen«. Das »Archiv«, das in mancher Hinsicht die Bestrebungen der »Medicinisches Reform«, wenn auch nicht in so demokratischem Ton und mit so sozialem Einschlag, fortsetzte, erschien nur während der Jahre 1857 bis 1859; Erfolge hatte es nicht und konnte es nicht haben, weil hierfür damals die politische Grundlage noch nicht vorhanden war. In den 50er Jahren schufen aber, wie dem genannten »Archiv« zu entnehmen ist, manche Einzelstaaten, z. B. Bayern, Baden, Sachsen-Meiningen, neue Vorschriften für das medizinische Studium; auch wurde die Stellung der Amtsärzte neu geregelt, so in Baden und Sachsen-Weimar. Hervorzuheben ist sodann, daß F. W. Beneke<sup>1)</sup>, der erst in Oldenburg als Leibarzt, dann in Marburg als Professor der pathologischen Anatomie wirkte, 1852, gelegentlich der 28. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Wiesbaden, den »Verein für gemeinschaftliche Arbeiten zur Förderung der wissenschaftlichen Heilkunde« ins Leben rief. Dieser Verein<sup>2)</sup> strebte eine »wissenschaftlich brauchbare Morbilitäts- und Mortalitätsstatistik für Deutschland als eines Mittels zur wissenschaftlichen Begründung der Aetiologie der Krankheiten« an und stellte sich in den Dienst der hygienischen Ortsbeschreibungen, wodurch er gewissermaßen die Tätigkeit der obengenannten Gesellschaft der Ärzte und Naturforscher Schwabens fortsetzte; zwei hiermit im Zusammenhang stehende Schriften Benekes spielten, wie wir sehen werden, später bei der Gesundheitsgesetzgebung des Reiches eine Rolle. Des weiteren haben

<sup>1)</sup> F. W. Beneke a) »Mitteilungen und Vorschläge betreffend die Anbahnung einer wissenschaftlich brauchbaren Morbilitäts- und Mortalitätsstatistik für Deutschland«, Oldenburg 1857; b) »Zur Geschichte der Associationsbestrebungen auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und praktischen Heilkunde, ein Beitrag zur Förderung der öffentlichen und privaten Gesundheitspflege«, Marburg 1870.

<sup>2)</sup> Die Satzung findet man in »Archiv des Vereins für wissenschaftliche Heilkunde«, herausgegeben von J. Vogel und F. W. Beneke, Bd. I, N. F. (1865), S. 96.

wir anzuführen, daß die deutschen Städte, die, wie wir zeigten, die Selbstverwaltung erhalten hatten, nun anfangen, großzügige Maßnahmen gesundheitstechnischer Art zu treffen; voran gingen hierbei insbesondere Wien, Hamburg und Berlin, die in den 40er und 50er Jahren Wasserleitungen<sup>1)</sup> schufen.

In den 60er Jahren wurden in mehreren anderen Städten, z. B. Halle<sup>2)</sup> und Danzig<sup>3)</sup> Wasserwerke gebaut, wodurch, wie sich zahlenmäßig nachweisen ließ, die Typhussterblichkeit stark vermindert wurde. Während der gleichen Zeit entstanden die Anlagen zur Beseitigung der Abfallstoffe in Berlin<sup>3)</sup>, dann in Danzig<sup>4)</sup>, Dresden<sup>4)</sup>, Leipzig<sup>4)</sup>.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß während der 60er Jahre folgende drei Erscheinungen feststellbar sind: 1. Man gründete gesundheitspolitische Vereine, die z. T. nicht nur aus Ärzten, sondern auch aus städtischen Beamten (Bürgermeistern) und Gesundheitstechnikern bestanden; neue Zeitschriften stellten sich in den Dienst dieser Bestrebungen. 2. Die Gesetzgebung des Norddeutschen Bundes und später die des Deutschen Reiches befaßte sich mit gesundheitlichen Fragen. 3. Dem Reichstag wurden Gesuche zur Verbesserung des Gesundheitswesens unterbreitet. Über diese drei Erscheinungen seien nun weitere Angaben geboten.

Auf der Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte zu Hannover im Jahre 1865 wurde die Sektion für Medizinreform<sup>5)</sup> gebildet; hieraus und aus der 1867 auf der Versammlung zu Frankfurt a. M. erfolgten Bildung der Sektion für öffentliche Gesundheitspflege ergibt sich, eine wie hohe hygienische Bedeutung der Gesellschaft deutscher Naturforscher und Ärzte zukommt. Im Jahre 1869 begann die von Göttisheim (Basel), Stadtbaurat Hobrecht (Stettin), C. Reclam (Leipzig), G. Varrentrapp (Frankfurt a. M.) und Wasserfuhr (Stettin) herausgegebene »Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege« ihr Erscheinen. Ebenfalls im Jahre 1869 entstand der Niederrheinische<sup>6)</sup> Verein für öffentliche Gesundheitspflege; die Vorbereitungen hierfür wurden schon seit 1865, als die Cholera in Frankreich herrschte, in die Wege geleitet, erfuhren aber durch den Krieg 1866 eine Unterbrechung.

Inzwischen war die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 16. April 1867 in Kraft getreten; in ihrem Artikel 4, Nr. 15 heißt es: »Der Beaufsichtigung Seitens des Bundes und der Gesetz-

<sup>1)</sup> Siehe S. 492, Anmerkung 1 und 2.

<sup>2)</sup> W. P. Dunbar »Trinkwasserversorgung«, Abhandlung in »Grundriß der Hygiene«, herausgegeben von H. Selter, Bd. 2, S. 54, Dresden 1920.

<sup>3)</sup> R. Virchow »Gutachten über die angemessenste Art, die Stadt Berlin von den Auswurfstoffen zu reinigen«, Vierteljahrsschrift für gerichtliche und öffentliche Medizin, N. F., Bd. 9 (1868), S. 1 ff.

<sup>4)</sup> »Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege«, Jahrg. 1 (1869), S. 59 ff, 168 ff und 270 ff.

<sup>5)</sup> Näheres über die Gründung dieser Sektion in Hannover und über die weitere Entwicklung siehe unten S. 352.

<sup>6)</sup> Lent a) »Festrede beim 25jährigen Bestehen des Niederrheinischen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege«, Köln 1895; b) »Der Niederrheinische Verein für öffentliche Gesundheitspflege«, Aufsatz in »Naturwissenschaft und Gesundheitswesen in Köln«, Festschrift für die Teilnehmer an der 80. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte, S. 539, Köln 1908.

gebung unterliegen Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei.« Dadurch war die Bestimmung, daß das Medizinal- bzw. Gesundheitswesen einheitlich durch den Bund geregelt werden soll, gesetzlich verankert. So war ein wesentlicher Teil der 1848/49 zum Ausdruck gelangten gesundheitspolitischen Wünsche erreicht, wenngleich das damals geforderte »Recht auf Gesundheit« nicht in die Verfassung aufgenommen wurde.

Der Norddeutsche Bund schuf dann die *Gewerbeordnung* vom 21. Juni 1869. Dies ungemein wichtige Gesetz, das vor allem die durch das Anwachsen der Industrie stark beeinträchtigte Gesundheit der Arbeiter schützen sollte, wird uns später noch eingehend beschäftigen; hier sei nur hervorgehoben, daß es sich an die oben (S. 296, Anmerk. 2) angeführte preußische Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 angeschlossen, und, wie dies Vorbild, auch die Angelegenheiten des Heilpersonals in gewissem Umfange zu regeln suchte. Die Bestimmung dieser preußischen Ordnung, wonach Ärzte, Wundärzte und Apotheker einer Approbation bedürfen, wurde auch in den von der Regierung des Norddeutschen Bundes dem Reichstage vorgelegten Entwurf<sup>1)</sup> (§ 29) der Gewerbeordnung aufgenommen. Vergeblich hatte H. Rohlf<sup>2)</sup>, zuletzt 1867, darauf hingewiesen, daß eine Wissenschaft und Kunst, wie die Medizin, niemals zu einem Handwerk, einem Gewerbe erniedrigt werden dürfe, und daß es ein trauriges Zeichen der Zeit sei, überhaupt von medizinischer Gewerbefreiheit zu sprechen. Aber jene Vorschrift über das Heilpersonal gelangte nicht nur in den Entwurf für die neue Ordnung, sie wurde noch dadurch verschlimmert, daß man die seit Jahrhunderten vorhanden gewesenen Verbote für Nichtärzte, gewerbsmäßig Kranke zu behandeln, aufhob; auf diese Gesetzesbestimmung kommen wir später noch zurück. Hier sei nur über die Vorgänge, welche zu dieser Vorschrift führten, folgendes mitgeteilt: In der ersten Lesung der Gewerbeordnung war die Vorschrift betreffend Approbation der Ärzte usw. in der oben angeführten Fassung des »Entwurfes« debattelos angenommen worden. Aber kurz vor der zweiten Lesung, d. h. vor der Reichstagssitzung vom 10. April 1869, hatte die Berliner medizinische Gesellschaft<sup>3)</sup> beschlossen, an den Reichstag eine Eingabe zu richten, wonach die Krankenbehandlung freigegeben werden und nur die Bezeichnung des Krankenbehandlers als Arzt an die Approbation gebunden sein solle. Wie der Beschluß in der genannten Gesellschaft zustande kam, ist nicht mehr ganz sicher festzustellen; aber gewiß ist, daß einige der hervorragendsten Mitglieder des Gesellschaftsvorstandes der Beratung, in welcher jener Beschluß gefaßt wurde, nicht anwohnten, daß jedoch die Namen aller Vorstandsmitglieder, wie dies zu geschehen pflegte, unter die Eingabe an den Reichstag gesetzt wurden. Der Abgeordnete Dr. med. Löwe war im Reichstag<sup>4)</sup> der Wortführer der Berliner medizinischen Gesellschaft und stellte überdies einen den Regierungsvertretern

<sup>1)</sup> »Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes«, Bd. 3, S. 94 ff., Berlin 1869.

<sup>2)</sup> Heinrich Rohlf »Über die Emancipation der Medizin«, S. 28, Bremen 1867.

<sup>3)</sup> Albert Guttstadt »Die ärztliche Gewerbefreiheit im Deutschen Reich und ihr Einfluß auf das öffentliche Wohl«, Zeitschrift des Königlich preußischen statistischen Büreaus, Jahrg. 1880; ferner »Ärztliches Vereinsblatt« Bd. 14 (1887), S. 123 ff., und »Beilage« zum »Ärztlichen Vereinsblatt«, Nr. 360 vom 1. Oktober 1897, S. 4 ff.

<sup>4)</sup> »Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages des Norddeutschen Bundes«, Bd. I, S. 303 ff., Berlin 1869.

überraschenden Antrag<sup>1)</sup>, der mit der angeführten Eingabe übereinstimmte. In seiner Rede betonte er, daß die gesetzgeberische Aufmerksamkeit sich von nun an »viel mehr auf die Pflege der Gesundheit des Volkes als auf die Controlle der Receptschreiberei zu richten habe«. Der Hinweis auf die hygienischen Aufgaben der Gesetzgebung war gewiß verdienstlich, aber Löwe hätte nicht außer acht lassen dürfen, daß die Behandlung der Kranken durch Laien eine schwere Gefahr für die Volksgesundheit in sich birgt. In ungerechtfertigtem Idealismus ging Löwe, wie die Mitglieder der Berliner medizinischen Gesellschaft, welche für die in Rede stehende Eingabe stimmten, von der die Urteilsfähigkeit der Bevölkerung überschätzenden und daher irrigen Ansicht aus, daß das Publikum einen Schutz vor den Kurpfuschern nicht brauche, da jedermann in der Lage sei zu prüfen, wem er sein Vertrauen im Falle einer Krankheit schenken kann. Der liberale Abgeordnete, ein Gegner der zünftlerischen Vorrechte, wollte überdies an dem Beispiel der Berliner Ärzte zeigen, daß »die Herren Gelehrten auf ihr Privilegium Verzicht leisten«. Die Mehrheit der Abgeordneten nahm den Antrag Löwes an, weil, wie in der Aussprache dargelegt wurde, sein Inhalt im Einklang stand mit der von hervorragenden Autoritäten<sup>2)</sup> gedeckten Eingabe der Berliner medizinischen Gesellschaft und mit den Wünschen weiter Ärztekreise<sup>3)</sup>; beide Begründungen entsprachen jedoch nicht ganz den Tatsachen. Trotzdem in der dritten Lesung<sup>4)</sup> der Regierungsvertreter auf die durch Annahme des Antrages Löwe entstandene Gefahr für die Volksgesundheit, besonders hinsichtlich der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten, nachdrücklich hinwies, beschloß der Reichstag, die Krankenbehandlung freizugeben. Dadurch wurde, wie wir später sehen werden, dem Kurpfuschertum das Tor weit geöffnet.

An den Reichstag des Norddeutschen Bundes wurden auch mehrere für das Gesundheitswesen hochbedeutsame Petitionen gerichtet. Diese nahmen ihren Ausgang von Beschlüssen, welche auf der 43. Versammlung<sup>5)</sup> deutscher Naturforscher und Ärzte in Innsbruck 1869 gemeinsam von den Sektionen für öffentliche Gesundheitspflege und Medizinalreform gefaßt wurden; man verlangte insbesondere, daß in jeder städtischen Gemeinde wie in Landbezirken bis zu einem gewissen Grade selbständige Gesundheitsausschüsse gebildet werden und daß bei der obersten Verwaltungsstelle eine Zentralbehörde geschaffen werde, die für eine fortlaufende Gesundheitsstatistik zu sorgen, einen jährlichen ausführlichen Bericht über die Gesundheitsverhältnisse und den Fortgang der Gesundheitsmaßnahmen zu veröffentlichen, die Gesundheitsgesetzgebung vorzubereiten und die Ausführung dieser Gesetze zu überwachen hat. Im Februar 1870 richteten Wasserfuhr (Arzt und Stadtverordneter in Stettin), H. E. Richter<sup>6)</sup>

<sup>1)</sup> Siehe S. 303, Anmerkung 4, dort Bd. 3, S. 318, Nr. 83.

<sup>2)</sup> In den Sitzungen der Berliner medizinischen Gesellschaft vom 24. und 31. März 1869, in denen der Beschluß zustande kam, fehlten die in der Reichstagsdebatte genannten Autoritäten von Gräfe, von Langenbeck und der Medizinhistoriker Aug. Hirsch.

<sup>3)</sup> Der Petition der Berliner medizinischen Gesellschaft waren nur wenige sonstige Ärztevereine beigetreten; siehe Guttstadt (S. 303, Anmerkung 3).

<sup>4)</sup> Sitzung vom 25. Mai 1869.

<sup>5)</sup> »Tageblatt der 43. Versammlung deutscher Naturforscher und Ärzte in Innsbruck«, 1869, S. 10 und 11.

<sup>6)</sup> Über die Verdienste H. E. Richters um die Medizinalreform und die Gründung des Deutschen Ärztevereinsbundes siehe S. 352 ff. und 384.

(Professor der Medizin in Dresden), Spiess (Arzt in Frankfurt a. M.), G. Varrentrapp (Arzt und Stadtverordneter in Frankfurt a. M.) und Hobrecht (Baurat in Berlin) an den Reichstag eine eingehend begründete Petition<sup>1)</sup>, der durch Namensunterschrift mehr als 3700 Personen aus fast allen Staaten des Norddeutschen Bundes beitraten und der sich mehrere ärztliche bzw. hygienische Vereine, darunter der Niederrheinische<sup>2)</sup> Verein für öffentliche Gesundheitspflege, der selbst viele Städte zu seinen Mitgliedern zählte, anschlossen. In dieser Eingabe wurde gebeten, der Reichstag wolle beim Bundesrat des Norddeutschen Bundes beantragen: 1. Die Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege. 2. Zu den Vorarbeiten dieses Gesetzes die Einsetzung einer aus Ärzten, Technikern und Verwaltungsbeamten bestehenden Kommission. 3. Als Grundlage des Gesetzes die Berücksichtigung der obenerwähnten in Innsbruck 1869 gefaßten Beschlüsse. In der Sitzung der Kommission am 25. März 1870 gab der Regierungsvertreter bekannt, daß der Bundeskanzler ein Gutachten der Preußischen Wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen angefordert, aber noch nicht erhalten habe. Am 19. März 1870 übermittelten dem Reichstag ferner mehrere Ärzte unter Führung des Berliner Privatdozenten Zuelzer, der seit 1868 das »Wochenblatt für medizinische Statistik und Epidemiologie« herausgab, eine ausführlich begründete Petition<sup>3)</sup>, in der die Errichtung eines Zentralinstituts für medizinische Statistik in Berlin gewünscht wurde. Nachdem die in der Kommission sehr günstig beurteilten Eingaben in der Reichstagssitzung<sup>4)</sup> vom 6. April 1870 eingehend erörtert waren, wurden sie dem Bundeskanzler zur Berücksichtigung und mit dem Ersuchen überwiesen, auf Grund des Artikels 4, Nr. 15 der Bundesverfassung dem Reichstage einen Gesetzentwurf betreffend die Verwaltungsorganisation der öffentlichen Gesundheitspflege vorzulegen; anschließend nahm man noch den vom Abgeordneten Dr. Götze gestellten Antrag an, wonach der Bundeskanzler veranlaßt wurde, schon vor der Einsetzung einer medizinischen Zentralbehörde für den Norddeutschen Bund baldigst eine statistische Erhebung über den Einfluß der Schutzpockenimpfung in die Wege zu leiten.

Diese Reichstagsbeschlüsse konnten infolge des deutsch-französischen Krieges zunächst nicht erledigt werden. Aber das Deutsche Reich war geschaffen worden, und mit ihm die Reichsverfassung vom 16. April 1871, die aus der Verfassung des Norddeutschen Bundes den Artikel 4, Nr. 15 betreffend Maßregeln der Medizinal- und Veterinärpolizei wörtlich übernahm.

Die oben angeführte Petition Wasserfuhrs und seiner Freunde wurde unverändert dem Reichstage des neuen Reiches unterbreitet. Am 15. November 1871 erstattete die Preußische Wissenschaftliche Deputation für

<sup>1)</sup> »Aktenstücke des Reichstages des Norddeutschen Bundes«, Nr. 89, Berlin 1870.

<sup>2)</sup> »Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege«, 1870, S. 138 und 139.

<sup>3)</sup> Siehe S. 305, Anmerkung 1, dort Aktenstück Nr. 89.

<sup>4)</sup> In dieser Sitzung prägte der Abgeordnete Dr. Windthorst den Ausdruck »Medicinalparlament«; vgl. dazu den von A. Fischer in der Münchener medizinischen Wochenschrift 1919, Nr. 29, veröffentlichten Vorschlag, Gesundheitsparlamente zu bilden.

das Medizinalwesen das Gutachten<sup>1)</sup>, das, wie oben erwähnt wurde, Bismarck von ihr angefordert hatte. Die Deputation hielt eine Zusammenfassung der ganzen Gesundheitsverwaltung im Deutschen Reiche für unmöglich, da die Zentralisation der öffentlichen Gewalten noch nicht weit genug entfaltet sei; sie riet daher von einer hygienischen Zentralbehörde mit exekutivischer Gewalt ab. Eine wissenschaftliche Zentralstelle für die Bearbeitung der medizinischen Statistik und der allgemeinen Gesundheitsberichte zu schaffen, wurde zwar befürwortet, aber es wurde zugleich bezweifelt, ob ein ausreichender Zahlenstoff zur Verfügung gestellt werden könnte, da der Schrift *Beneke*<sup>2)</sup> das vergebliche Bemühen, auf dem Wege der ärztlichen Assoziationen zum Ziele zu gelangen, zu entnehmen sei, und die »gänzlich in der Luft schwebende Centralbehörde« nicht überall solche Gesellschaften ins Leben rufen könne.

Der Reichstag befaßte sich in der Sitzung<sup>3)</sup> vom 27. November 1871 mit der zweiten Petition Wasserfuhrs und seiner Freunde; hierbei faßte man den gleichen Beschluß wie der Reichstag des Norddeutschen Bundes am 6. April 1870.

Am 9. April 1872 übermittelte *Bismarck* dem Bundesrat eine *Denkschrift*<sup>4)</sup>, in welcher er seine Ansicht über die oben geschilderten Bittschriften, die hierüber gefaßten Reichstagsbeschlüsse und das Gutachten der Preußischen Wissenschaftlichen Deputation ausführlich und mit dem ihm eigenen Scharfblick für die Erfordernisse des Reiches und der Volksgesundheit darlegte. Der Reichskanzler zeigte, daß die der öffentlichen Gesundheitspflege in den vorangegangenen Jahrzehnten gewidmete Bewegung zunächst rein wissenschaftlicher Art war und namentlich auf den Bestrebungen des oben angeführten, von *Beneke* 1852 gegründeten »Vereins für gemeinschaftliche Arbeiten« sowie des »Vereins<sup>5)</sup> für medizinische Statistik in Deutschland« beruhte, daß aber dann Ärzte und Gemeindebehörden gemeinsam eine einheitliche Regelung der Gesundheitsverwaltung im Deutschen Reiche gewünscht haben. Er erachtete es im Hinblick auf die Verschiedenartigkeit der Landesgesetzgebungen, in die er auf diesem Gebiete nicht eingreifen wollte und konnte, als undurchführbar, daß das Reich die Verwaltung

<sup>1)</sup> »Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs«, Session 1872, Bd. I, Nr. 40, S. 8 ff.

<sup>2)</sup> *F. W. Beneke* (S. 301, Anmerkung 1 b).

<sup>3)</sup> In dieser Sitzung betonte der Abgeordnete *von Winter* (Marienwerder), daß der Preußischen wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen durch die »Instruktion«, die sie im Jahre 1817 erhielt, schon ungefähr dieselben Aufgaben zugewiesen wurden, wie man sie sich jetzt (für das vorgeschlagene Reichsinstitut) denkt. »Aber unter der Herrschaft der preußischen Bureaukratie ist diese Schöpfung verkümmert . . . Die wissenschaftliche Deputation hat niemals die Initiative ergriffen und ergreifen können; sie hat daher für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Anbahnung praktischer Reformen auch nie etwas geleistet . . . Was jetzt in Preußen, in Deutschland geschieht, geschieht aus der Initiative der Städte heraus«. — Im § 1 der angeführten »Instruktion« heißt es u. a., daß die Deputation »die Fortschritte der Wissenschaft mit Beziehung ihres Einflusses auf das allgemeine Wohl zu verfolgen und das Ministerium mit diesen ihren wissenschaftlichen Einsichten und ihrem Rathe überall, wo es nöthig ist und gefordert wird, zu unterstützen« hat (siehe *L. V. Rönne* und *H. Simon* »Das Medizinalwesen des Preußischen Staates«, Teil 1, S. 66, Breslau 1844).

<sup>4)</sup> »Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs«, Session 1872, Bd. I, Nr. 40.

<sup>5)</sup> An der Spitze dieses Vereins stand *Zuelzer*; siehe die etwas einseitige Stellungnahme gegen *Zuelzers* Bestrebungen in »Deutsche Vierteljahrsschrift für öffentliche Gesundheitspflege«, Jahrg. 3 (1871), S. 575 bis 577.

der öffentlichen Gesundheitspflege selbst übernehme, teilte aber die völlig ablehnende Meinung der Preußischen Wissenschaftlichen Deputation nicht. Der Artikel 4 Nr. 15 der Reichsverfassung weise auf die »Schaffung eines Centralorganes, welches vermöge seiner Sachkenntnis das Reich in den Stand setze, die Angemessenheit der zu treffenden Maßregeln vom technischen Standpunkte aus zu beurtheilen«, hin; ein solches Organ wäre auch geeignet, die Landesgesetzgebungen zu gesundheitlichen Einrichtungen anzuregen. Erforderlich sei vor allem, durch eine Reichszentralbehörde die »Herstellung einer annähernd genügenden medizinischen Statistik im Laufe der Zeit herbeizuführen«.

Der Ausschuß des Bundesrats befaßte sich, wie einem ausführlichen Bericht<sup>1)</sup> zu entnehmen ist, am 10. Februar 1873 mit der »Denkschrift« des Reichskanzlers und gelangte insbesondere zu folgenden Anträgen: 1. Ein dem Reichskanzleramt unmittelbar untergeordnetes Organ mit lediglich beratendem Charakter soll errichtet werden; 2. Um eine medizinische Statistik vorzubereiten, sollen die Bundesregierungen sogleich zu Äußerungen darüber veranlaßt werden, welche Einrichtungen behufs Herstellung einer medizinischen Statistik in ihren Gebieten bestehen und in welchem Umfange eine medizinische Statistik, die das gemeinsame Interesse der Bundesstaaten zum Ziele habe, anzustreben sei. Der Bundesrat nahm in der Sitzung<sup>2)</sup> vom 30. Juni 1873 diese Anträge an.

Am 15. März 1872 richtete der Verein für wissenschaftliche Heilkunde in Königsberg eine Petition betreffs eines Impfgesetzes an den Reichstag; der Bittschrift war der Entwurf für ein solches Gesetz nebst Begründung beigelegt. Gelegentlich der Beratung des Impfgesetzes beschloß der Reichstag am 14. März 1874, den Reichskanzler zu ersuchen, »im Verfolg des Reichstagsbeschlusses vom 27. November 1871 und mit Rücksicht auf die durch das Impfgesetz begründete Notwendigkeit, die Oberaufsicht über das Impfwesen wirksam und einheitlich zu handhaben, die Errichtung eines Reichsgesundheitsamtes thunlichst zu beschleunigen«.

In dem Etat des Reichshaushalts<sup>3)</sup> für das Jahr 1876 waren dann die Mittel für das zu errichtende Gesundheitsamt vorgesehen; am 16. Juli 1876 begann es seine Tätigkeit. Oberstabsarzt Struck<sup>4)</sup>, der erste Leiter dieses Amtes, legte in einer 1878 erschienenen »Denkschrift« die Aufgaben und Ziele dar.

Die segensreiche Arbeit des Reichsgesundheitsamtes kann hier nicht geschildert werden, da seine Errichtung die Zeitgrenze, die diesem Buche gesteckt ist, bildet. Es sei nur noch zusammenfassend darauf hingewiesen, daß in dem Reichsgesundheitsamt eine Stätte erreicht wurde, welche insbesondere für eine einheitliche Gesundheitsstatistik im Deutschen Reiche sorgt und die Reichsgesundheitsgesetzgebung vorbereitet. Zu diesem Ziele gelangte man, weil durch die ärztlichen

<sup>1)</sup> »Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs«, Session 1873, Nr. 115.

<sup>2)</sup> »Protokolle über die Verhandlungen des Bundesraths des Deutschen Reichs«, Session 1873, S. 354.

<sup>3)</sup> »Das Reichsgesundheitsamt 1876—1926«, Festschrift, herausgegeben vom Reichsgesundheitsamt, Berlin 1926.

<sup>4)</sup> »Denkschrift über die Aufgaben und Ziele, die sich das Kaiserliche Gesundheitsamt gestellt hat«, verfaßt von Struck, Berlin 1878.

Bemühungen in den Revolutionsjahren und die oben angeführte Bestimmung in der Verfassung der Nationalversammlung zu Frankfurt a. M. sowie durch die dann erfolgten Kundgebungen gesundheitspolitischer Vereine eine weit ausgedehnte Aufklärung über die für die Volksgesundheit zunächst erforderlichen Aufgaben hervorgerufen war. Wie auf stofflichem Gebiet, so geht auch in der Geisteswelt und mithin in der Gesundheitspolitik keine Kraft verloren; aber auswirken kann sie sich erst, wenn die Bedingungen hierfür vorliegen. Darum konnte jene ganze gesundheitspolitische Geistesarbeit erst Früchte tragen, nachdem der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland entschieden, ein neues Deutsches Reich entstanden, von dem aus allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangen Reichstag eine das Gesundheitswesen berücksichtigende Verfassung geschaffen und von dem weitblickenden Reichskanzler die hohe Bedeutung der medizinischen Statistik und der Gesundheitsgesetzgebung gebührend eingeschätzt war.

## 2. Die das Gesundheitswesen beeinflussenden kulturellen Zustände

Außer den politischen Ereignissen übten im 19. Jahrhundert, wie schon in den früheren Zeiten, viele sonstige kulturelle Vorgänge bedeutungsvolle Einflüsse auf das Gesundheitswesen aus. Im Vordergrund steht hierbei die Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Zustände sowie die Entfaltung der Technik und des Verkehrs; sodann wirkte die ganze geistige Umwelt, wie sie namentlich von der Philosophie, den Staats- und Naturwissenschaften<sup>1)</sup>, den Künsten, der Verallgemeinerung der Bildung und der neugestalteten Volksschule erzeugt wurde, auf die hygienischen Verhältnisse stark ein. Bei der Fülle des hier in Betracht kommenden Stoffes können wir freilich jeweils nur das Wichtigste anführen.

Auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete vollzog sich besonders seit der Mitte des 19. Jahrhunderts eine so tiefgreifende Umwälzung wie nie zuvor. Das Maschinenzeitalter war gekommen, und nun nahmen die städtischen, in der Industrie oder im Handel tätigen Volksschichten weit mehr zu als die auf dem Lande wohnende und von der Landwirtschaft lebende Bevölkerung. So entfielen z. B. in Baden<sup>2)</sup> in v. H. der Gesamtbevölkerung

	auf die Städte	auf das Land
1812 .....	23,2	76,8
1849 .....	23,7	76,3
1864 .....	26,0	74,0
1871 .....	28,1	71,9
1880 .....	31,4	68,6
1900 .....	41,4	58,6

<sup>1)</sup> Die Entwicklung der Naturwissenschaften schildern wir erst in dem Kapitel »Entwicklung der Heilkunde«.

<sup>2)</sup> Zusammengestellt aus »Das Großherzogtum Baden«, S. 283, Karlsruhe 1885, und »Das Großherzogtum Baden«, 2. Aufl., S. 360, Karlsruhe 1912. — Siehe auch J. B. Trenkle »Über die Bevölkerungszunahme in den bedeutenderen Städten Badens«, Abhandlung in »Badenia, Zeitschrift für Badische Ortsbeschreibung«, Bd. 3 (1864), S. 377 ff.